

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir übermitteln Ihnen einen Überblick über Neuigkeiten mit Bezug zur Corona-Pandemie der letzten Wochen:

1. Änderungen seit 1.8. im Quarantänemanagement

Am 27. Juli 2022 wurde eine Novelle bezüglich Verkehrsbeschränkungen kundgemacht; die Änderungen in der 2. Covid-19-Basismaßnahmenverordnung traten **mit 1.8.2022 in Kraft**. Neu eingeführt wird die **COVID-19-Verkehrsbeschränkungsverordnung** (COVID-19-VbV).

Die Regelungen sehen nun eine **Verkehrsbeschränkung anstatt einer Quarantäne** für Personen vor, für die ein positives Testergebnis aus SARS-CoV-2 vorliegt, die aber symptomfrei sind. Als Verkehrsbeschränkung gilt das dauerhafte Tragen einer FFP-2-Maske bei Kontakt mit anderen Personen. Die Verkehrsbeschränkung ersetzt die Quarantänepflicht.

Die Verkehrsbeschränkung endet automatisch nach 10 Tagen; ein Freitesten nach 5 Tagen ist möglich.

Arbeiten mit positivem Test ist künftig möglich, wenn eine Maske getragen wird:

- In Innenräumen durchgehend, wenn ein Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.
- Im Freien, wenn der Abstand von mind. 2 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.
- Die Maskenpflicht entfällt, wenn im Freien einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen eingehalten werden kann.
- In öffentlichen Verkehrsmitteln ist eine Maske zu tragen.

Ausnahmen bestehen für

- Personen, die die Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können
- oder wenn das durchgehende Tragen einer Maske die Erbringung der Arbeitsleistung verunmöglicht und keine sonstigen geeigneten organisatorischen oder räumlichen Schutzmaßnahmen getroffen werden können (zB eigenes Büro, Vereinbarung von Home-Office).

In diesen Fällen ist ein Kostenersatz nach § 32 Abs 1a Epidemiegesetz vorgesehen.

Für Arbeitgeber sind insbesondere folgende Punkte von Relevanz:

- Eine Infektion ist dem AG jedenfalls mitzuteilen. Dieser kann den AN auffordern, nicht an den Arbeitsplatz zu kommen – für diesen Zeitraum besteht jedoch die Verpflichtung, das Entgelt weiter zu zahlen, ohne Anspruch auf Kostenersatz nach dem Epidemiegesetz!
- Falls sich infizierte AN am Arbeitsplatz befinden, sind organisatorische Vorkehrungen notwendig, um eine Infektion anderer AN zu verhindern.

Im Anhang finden Sie die offiziellen FAQs des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) zur arbeitsrechtlichen Situation.

2. Novelle zur Covid-19-EinreiseVO

Das Gesundheitsministerium hat eine Novelle zur COVID-19-Einreiseverordnung 2022 (COVID-19-EinreiseV) verlautbart, die mit 1.8.2022 in Kraft trat. Wichtig ist folgende Änderung:

- Nachweise über eine „geringe epidemiologische Gefahr“:

Bei Impfungszertifikaten von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wurde die Einschränkung des Gültigkeitszeitraums (bisher: 365 Tage nach Letztimpfung) entfernt; für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Gültigkeit weiterhin auf 270 Tage nach Letztimpfung beschränkt.

Booster-Impfungen (3. und 4. Stich) werden bei der Einreise wie bisher ohne zeitliche Beschränkung akzeptiert. Personen, die eine Booster-Impfung erhalten haben, gelten somit im Sinne der aktuellen österreichischen COVID-19-Einreiseverordnung bei der Einreise dauerhaft als vollständig geimpft.

3. Risikogruppenfreistellung

In der Folge des Entfalls der Quarantänepflicht für infizierte Personen wurde auch die Risikogruppenfreistellung wieder eingeführt. Sie ist **seit dem 1. August bis 31. Oktober 2022 wieder möglich**. Nähere Informationen finden Sie auf der FAQ-Zusammenstellung des Arbeitsministeriums im Anhang.

4. Variantenmanagementplan

Der Variantenmanagementplan (VMP) wurde am 27. Juli 2022 im Ministerrat beschlossen. Darin sind **Strategie-Maßnahmen** wie beispielsweise Tests, Impfen und Therapien **für vier verschiedene Szenarien** dargestellt.

Diese Szenarien reichen vom Idealfall, bei dem COVID-19 einer normalen Atemwegserkrankung ähnelt, bis zum Worst-Case, bei dem die Zahl schwerer Erkrankungen und Todesfälle ansteigt. Das Vorgehen bei verschiedenen Szenarien ist in dem Strategiepapier auch für die Bereiche Schule, Arbeit, Kultur, Sport, Strafvollzug und Reisen beschrieben. Ziel ist es, möglichst einheitliche und auch einfach verständliche Maßnahmen in allen Bereichen umzusetzen und gleichzeitig Einschränkungen möglichst zu vermeiden. Es gibt keine fixe Festlegung auf eines der Szenarien, auch Mischvarianten sind möglich.

Nähere Informationen und den Download des VMP finden Sie unter <https://www.sozialministerium.at/Services/Neuigkeiten-und-Termine/variantenmanagementplan.html>

5. Aufhebung Covid-19-Impfpflichtgesetz

Das Covid-19-Impfpflichtgesetz und die Covid-19-Impfpflichtverordnung wurden aufgehoben. Somit ist nun aus der „vorübergehenden Nichtanwendung“ dieser Bestimmungen eine endgültige Abschaffung geworden.

6. Änderungen im Epidemiegesetz

Die coronaspezifischen Bestimmungen im Epidemiegesetz werden **bis zum 30. Juni 2023 verlängert**. Dies betrifft ua die gesetzliche Grundlagen für die Durchführung von Screeningprogrammen, die Dokumentation von Infektionsfällen, die Weitergabe personenbezogener Daten, die Ausstellung von Impf- und Testzertifikaten, die Verhängung von Ausreisebeschränkungen aus lokalen Epidemiegebieten, die Mitwirkung der Exekutive bei der Kontrolle pandemiebedingter Auflagen und die Registrierung von nach Österreich einreisenden Personen. Auch wird es im Bedarfsfall weiterhin möglich sein, Gastronomiebetriebe und Veranstalter zur Erhebung von Kontaktdaten ihrer Gäste zu verpflichten sowie Infektionsfälle an den Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zu melden. Ebenso bleiben spezielle Strafbestimmungen aufrecht.

7. Empfehlung des Nationalen Impfgremiums (NIG)

Seit Anfang Juli gibt es eine überarbeitete Anwendungsempfehlung zur Covid-19-Schutzimpfung. Das NIG empfiehlt nun die **4. Impfung für Risikopersonen ab 12 Jahren und für Personen ab 65**. Für gesunde, immunkompetente Personen zwischen 12 und 64 Jahren wird die Impfung derzeit nicht allgemein empfohlen.

8. Covid-19-ScreeningVO

Die „Verordnung betreffend die Festlegung von Screeningprogrammen im Rahmen der Bekämpfung von Covid-19“ wurde **bis 31. Dezember 2022 verlängert**. Damit stehen weiterhin pro Monat **5 kostenlose PCR-Tests** zur Verfügung. In vulnerablen Settings können weitere Tests bezogen werden.

Wichtiger Hinweis zum Stand der Informationen:

Aus Gründen der juristischen Sorgfalt werden Informationen mit gesetzlichen Änderungen von uns in der Regel zu einem Zeitpunkt versendet, wo das Bundesgesetzblatt mit den entsprechenden Änderungen kundgemacht wurde oder zumindest der Beschluss im Nationalrat erfolgte. Dies beinhaltet normalerweise eine gewisse Verzögerung im Vergleich zu den medial transportierten Ankündigungen. Wir bitten um Berücksichtigung dieser Tatsachen.

Wenn Informationen diesen Kriterien nicht entsprechen (Vorankündigungen von Gesetzesvorhaben), wird dies von uns entsprechend gekennzeichnet.

Diese und alle bisher erfolgten Aussendungen des Fachverbands sind auf der PROPAK-Website samt Beilagen chronologisch abrufbar.

Freundliche Grüße
MMag. Katrin Seelmann
Fachverband PROPAK - PROPAK Austria
A-1041 Wien, Brucknerstrasse 8